

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 9 AuffOG

AuffOG - Auffangorganisationengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.09.2023

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In Kraft seit 29.03.1957 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)